

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIÖZESE FREIBURG

Stück 9

Freiburg im Breisgau, 8. März 1966

1966

Hirtenbrief zur Neuregelung der kirchlichen nichtstaatlichen Feiertage. — Verzicht. —
Publicatio beneficiorum conferendorum.

Hirtenbrief
zur Neuregelung der kirchlichen
nichtstaatlichen Feiertage

Liebe Brüder und Schwestern im Herrn!

Unsere staatliche Feiertagsordnung nennt neben den gesetzlichen Feiertagen auch rein kirchliche Feiertage; es sind dies für uns Katholiken der Josephstag (19. März), Peter und Paul (29. Juni), Mariä Himmelfahrt (15. August) und Mariä Empfängnis (8. Dezember). Die Beobachtung dieser kirchlichen Feiertage wird durch die gegenwärtigen Zeitverhältnisse für eine große und immer noch wachsende Zahl von Gläubigen sehr erschwert oder gar unmöglich. Eine Änderung der kirchlichen Ordnung dieser Feiertage ist daher notwendig geworden.

Um diese Änderung verständlich zu machen, möchte ich Euch zuerst ein Wort sagen über den Sinn unserer Sonn- und Feiertage im Kirchenjahr, dann die Gründe anführen, welche Veränderungen verantwortbar machen und zuletzt die Bestimmungen nennen, die vom 19. März 1966 an in Kraft treten.

I.

Sinn der Sonn- und Feiertage
im Kirchenjahr

Die Güte und Menschenfreundlichkeit unseres Gottes wurde ein für allemal sichtbar in Jesus Christus, dem treuen Zeugen der Liebe Gottes zu uns. Er offenbarte uns die Liebe des Vaters durch seine heilige Menschwerdung, sein heilbringendes Leiden und Sterben wie durch seine glorreiche Auferstehung und Heimkehr zum Vater. Dieses Heilswerk, durch Christus begonnen und vollendet, dauert durch die Zeiten in der Kirche weiter. Immer geschieht dies, wenn die Kirche, in heiligem Gedächtnis versammelt, durch die Feier der heiligen Liturgie den Menschen die Reichtümer der Machterweise und der Verdienste unseres Herrn gegenwärtig macht. So kommen die Gläubigen vor allem an den Herrenfesten im Kreislauf des Jahres in Berührung mit dem Geheimnis seiner Menschwerdung und Geburt, mit seinem heilschaffenden Leiden, seiner Auferstehung und Himmelfahrt bis zum Pfingstfest, ja bis zur Erwartung der seligen Hoffnung und der Ankunft unseres Herrn (vgl. Liturgiekonstitution, nr. 102).

In diesem Loben und Danken für die heilige Erlösung schauen wir mit besonderer Liebe und Freude auf Maria, die Gottesmutter, „die durch ein unzerreißbares Band mit dem Heilswerk ihres Sohnes verbunden ist“ (Liturgiekonst., nr. 103). Maria ist ja die Erst- und Höchsterlöste. Darum feiert die

Kirche das Fest ihrer unbefleckten Empfängnis und das ihrer wunderbaren Aufnahme in den Himmel. Maria ist ferner das reine Bild dessen, was die Kirche schon jetzt ist und was sie ganz zu sein wünscht: die vertrauensvoll Glaubende, die in der festen Hoffnung nie Erschütterte und die in der treuen Liebe nie Ermattende. In Maria sieht die Kirche darum vollendet, was sie jetzt, auf Erden pilgernd, in seliger Hoffnung für alle ihre Glieder erwartet, die Auferstehung des Fleisches.

In diesem Geheimnis der Vollendung des Heilswerkes Christi haben auch alle anderen Heiligen teil, die durch Gottes vielfältige Gnade zur Vollkommenheit geführt wurden. Darum verkündet das Zweite Vatikanische Konzil in der Konstitution über die heilige Liturgie: „In den Gedächtnisfeiern der Heiligen verkündet die Kirche das Pascha-Mysterium in den Heiligen, die mit Christus gelitten haben und mit ihm verherrlicht sind. Sie stellt den Gläubigen ihr Beispiel vor Augen, das alle durch Christus zum Vater zieht, und sie erfleht um ihrer Verdienste willen die Wohltaten Gottes“ (nr. 104). An einer andern Stelle sagt dieselbe Konstitution: „Die Feste der Heiligen künden die Wunder Christi in seinen Knechten und bieten den Gläubigen zur Nachahmung willkommene Beispiele“ (nr. 111).

So ist die Mitfeier des ganzen Kirchenjahres für uns alle eine notwendige Schule des Herrendienstes. Sie erweist sich als eine Pflanzstätte des Glaubens und der Hoffnung, als eine reiche Quelle der Liebe zu Gott und den Menschen. Nie können wir auf den Sonntag verzichten. Er ist der Ur-Feiertag, der Herrentag, wie ihn die Kirche seit alten Zeiten nennt. An diesem Tag kommen wir zusammen, um das Wort Gottes zu hören, an der heiligen Eucharistiefeyer teilzunehmen und so des Leidens, des Sterbens, der Auferstehung und der Herrlichkeit unseres

erhöhten Herrn Jesus Christus dankbar zu gedenken. Am Herrentag loben und preisen wir den Vater, weil wir als Getaufte durch seine Macht „wiedergeboren sind zu lebendiger Hoffnung durch die Auferstehung Jesu Christi von den Toten“ (1 Petr 1, 3). Wer daher diesen Tag entheiligt, entzieht Gott die schuldige Ehre und Anbetung, beraubt sich selbst reicher Gnaden und erhebender Freuden.

II.

Gründe für die Neuordnung der kirchlichen nichtstaatlichen Feiertage

Liebe Brüder und Schwestern im Herrn!

Die Hirtensorge der Kirche muß einerseits unermüdlich wachen über das ihr anvertraute kostbare Erbe der Vergangenheit, andererseits muß sie aber auch aufmerksam hinhören auf den Ruf der Stunde. So entgeht heute der Kirche nicht, wie schwer oder gar unmöglich es vielen Gläubigen geworden ist, jene Feiertage zu beobachten, die kirchliche, aber keine staatlichen Feiertage sind. Es ist eine Tatsache, daß ein immer größerer Teil der Bevölkerung in Arbeitsverhältnissen steht, durch die er auch an kirchlichen Feiertagen gezwungen ist, der Arbeit nachzugehen. Damit entsteht bei nicht wenigen Gewissensunruhe über die tatsächliche Verpflichtung, an diesen Tagen die heilige Messe mitzufeiern, was nur unter sehr erschwerten Verhältnissen möglich ist.

Deshalb habe ich gemeinsam mit dem Oberhirten unserer Nachbardiözese Rottenburg, nach Einholung eines Gutachtens beim gesamten Seelsorgeklerus der Erzdiözese, den Heiligen Vater gebeten, die Verpflichtung zur Beobachtung der nur kirchlichen nichtstaatlichen Feiertage aufzuheben. Der Heilige Vater Paul VI. hat unserer Bitte entsprochen und uns die erforderliche Dispensvollmacht erteilt.

Mit dieser Aufhebung der strengen Verpflichtung darf aber die Liebe und der Eifer in der Verehrung der Gottesmutter, ihres Bräutigams des heiligen Joseph und der beiden Apostelfürsten Petrus und Paulus keineswegs geringer werden. Wem es nur irgendwie möglich ist, wird daher an diesen Feiertagen aus freien Stücken die heilige Messe mitfeiern, damit er als wahrer Jünger des Herrn und das Vorbild der Heiligen vor Augen in der Liebe Frucht bringe für das Leben der Welt. Immer steht vor uns der in unser Herz geschriebene Heilsauftrag, die ganze Welt heimzuholen zu Christus. Sein Reich muß mehr und mehr überall hinkommen, wo Menschen leben, in unsere Familien, an unsere Arbeitsstätten. Lobpreis Gottes, Apostolat der Liebe und Heiligung der Welt verpflichten uns zu jeder Stunde. So wird niemand leichten Herzens auf die Begegnung mit dem Herrn in der Feier der heiligen Eucharistie an diesen Feiertagen verzichten. Hier begegnen wir ihm ganz persönlich. Hier werden wir unter die rettende, siegreiche Herrschaft seiner Liebe gestellt, die Großes getan hat an seinen Heiligen. Hier bereitet er uns für die Sendung in die Welt und auf sein Kommen am Ende der Zeiten.

III.

Die neuen Bestimmungen

Aus diesen Überlegungen heraus treffen Wir folgende Regelung, die vom 19. März 1966 an Geltung hat:

1. Die Gläubigen sind von der strengen Verpflichtung entbunden, am Josephstag (19. März), an Peter und Paul (29. Juni), an Mariä Himmelfahrt (15. August) und an Mariä Empfängnis (8. Dezember) die heilige Messe mitzufeiern und die Arbeitsruhe zu beobachten.
 2. Wem es aber möglich ist, soll aus freiwilligen Stücken diese altehrwürdigen, gna-
- denreichen Festtage durch die Teilnahme am Gottesdienst auszeichnen.
 3. Für den hohen Feiertag Mariä Himmelfahrt, der im Glauben und Brauchtum unseres katholischen Volkes tief verwurzelt ist, empfehlen Wir darüber hinaus die Einhaltung der Arbeitsruhe.
 4. Den Seelsorgeklerus bitte ich, an diesen Feiertagen nach Möglichkeit die Gottesdienste wie am Sonntag abzuhalten. Wo es die örtlichen Verhältnisse nahelegen, ist ein Abendgottesdienst mit Predigt zu halten, um so allen Pfarrangehörigen die religiöse Feier dieser Festtage zu ermöglichen.
 5. Wenn an diesen Feiertagen Trination erforderlich ist, wird sie hiermit gestattet.
 6. Die staatliche Regelung, wonach an diesen Feiertagen die in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis stehenden Gläubigen das Recht zum Besuch des Gottesdienstes und die Schüler schulfrei haben (§ 4 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage in der Fassung vom 25. Juli 1962), wird hiervon nicht berührt.

Liebe Brüder und Schwestern im Herrn!

Erst nach wiederholter und reiflicher Überlegung und auch jetzt nur wehen Herzens habe ich mich zu dieser Neuregelung entschlossen. An Euch alle und an jeden Einzelnen richte ich in dieser Stunde die herzliche Bitte: Helft mit, daß diese Feiertage im Bewußtsein der Gläubigen wach und lebendig bleiben! Das Fest Mariä Himmelfahrt hat schon im 7. Jahrhundert die ganze morgen- und abendländische Kirche gefeiert. Auch das Fest Mariä Empfängnis hat eine über 1000 Jahre alte Geschichte. Die Anfänge des Festes Peter und Paul liegen 1600 Jahre zurück.

Liebe Brüder und Schwestern! Sollen diese Feste untergehen? Nein, niemals! Unter dem Geheimnis ihrer leiblichen Aufnahme in den Himmel rufen wir Maria an als Schutzherrin des ganzen Erzbistums, verehren sie als Patronin der Kathedrale und über 70 Pfarrkirchen. In mehr als 90 Kirchen sind St. Petrus und Paulus und in fast 40 Kirchen und über 100 Kapellen ist der heilige Joseph Patron. Von unseren Vätern haben wir diese Feste übernommen. In dem Maße, wie die Verhältnisse es uns erlauben, sollen sie uns auch heute wahre Festtage bleiben! Wir halten dem überkommenen heiligen Erbe die Treue! Das sei das Versprechen, das sich heute das Volk Gottes in der Erzdiözese: Bischof, Priester und Laie einander geben.

In solcher Zuversicht segne ich Euch im Namen des † Vaters und des † Sohnes und des † Heiligen Geistes. Amen.

Freiburg i. Br., am Feste des heiligen
Apostels Matthias 1966



Erzbischof

Vorstehender Hirtenbrief des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs ist am dritten Fastensonntag (13. März 1966) in allen Kirchen zu verlesen.

Der diesem Amtsblatt beiliegende Sonderdruck ist durch Anschlag bekanntzumachen.

Sperrfrist für Presse und Funk bis 13. März 1966, 8 Uhr.

Erzbischöfliches Ordinariat

Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Primus Hettich auf die Pfarrei Appenweier und den Verzicht des Pfarrers Alois Siegel auf die Pfarrei Schenkenzell mit Wirkung vom 20. April 1966 cum reservatione pensionis angenommen.

Publicatio beneficiorum conferendorum

Appenweier, decanatus Offenburg.

Billigheim, decanatus Mosbach.

Glashofen, decanatus Wallduern.

Gommersdorf, decanatus Lauda.

Parocho futuro iniungetur obligatio administrandi parochiam Klepsau, decanatus Lauda, nunc vacantem.

Griessen, decanatus Klettgau.

Parocho futuro iniungetur obligatio administrandi parochiam Geißlingen, decanatus Klettgau, nunc vacantem.

Grißheim, decanatus Neuenburg.

Heiligkreuzsteinach, decanatus
Heidelberg.

Krautheim, decanatus Lauda.

Ludwigshafen, decanatus Stockach.

Oberhomburg, decanatus Linzgau.

Werbachhausen, decanatus
Tauberbischofsheim.

Parocho futuro iniungetur obligatio administrandi parochiam Wenkheim, decanatus Tauberbischofsheim, nunc vacantem.

Collatio libera. Petitiones usque ad diem 22 mensis Martii 1966 proponantur.

Hausen i. K., decanatus Hechingen.

Rulfingen, decanatus Sigmaringen.

Patronus Princeps de Hohenzollern. Petitiones usque ad diem 22 mensis Martii 1966 ad cameram aulicam in Sigmaringen dirigantur.

Emmingen ab Egg., decanatus Engen.

Parocho futuro iniungetur obligatio administrandi parochiam Biesendorf, decanatus Geisingen, nunc vacantem.

Honstetten, decanatus Engen.

Schenkenzell, decanatus Kinzigtal.

Patronus Princeps de Fuerstenberg. Petitiones usque ad diem 22 mensis Martii 1966 camerae aulicae Princeps in Donaueschingen proponendae sunt.

Rosenberg, decanatus Buchen.

Patronus Princeps de Loewenstein-Wertheim-Rosenberg. Petitiones usque ad diem 22 mensis Martii 1966 ad cameram administrationis Principis in Wertheim a. Main, Mühlenstr. 26, dirigendae sunt.

Binningen, decanatus Engen.

Patronus Liber Baro de Hornstein-Binningen in Binningen, ad quem petitiones usque ad diem 22 mensis Martii 1966 mittendae sunt.

Erzbischöfliches Ordinariat

Amtsblatt Stück 8 vom 7. März 1966 erscheint in den nächsten Tagen.